

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2072

Emmenwehr Biberist: Nutzung Wasserkraft der Emme ab dem 1. Januar 2025 / Duldung

1. Ausgangslage

Mittels des Wehrs in Biberist, gelegen unmittelbar unterhalb der Kantonsstrassenbrücke, wird der Emme zur Speisung des Emmenkanals Wasser entnommen. An diesem parallel zur Emme verlaufenden und in Luterbach direkt in die Aare mündenden Kanal (Emmenkanal / Gewerbekanal) werden heute die vier Kleinwasserkraftwerke der HIAG Immobilien Schweiz AG (Kraftwerk Biberist [vormals Papieri Biberist]), der Emmenhof Energie AG (Kraftwerk Emmenhof, Derendingen), der ADEV Wasserkraftwerk AG (Untere Emmengasse, Luterbach) und der Hydroelectra AG (Kraftwerk Luterbach) betrieben. Das Wehr sowie das Dotierkraftwerk werden von den vorstehenden Kraftwerksbetreiberinnen, welche in der Emmekanalgesellschaft Biberist (hiernach: EKG) zusammengeschlossen sind, betrieben.

Ursprüngliche rechtliche Grundlage der Wasserentnahme aus der Emme in Biberist bildete die nicht befristete «Conzession» des Regierungsrates vom 6. April 1859 (RRB Nr. 641) und der Nachtrag dazu vom 3. August 1862 (RRB Nr. 1784), damals erteilt der «Baugesellschaft Locher & Comp., in Zürich». Dabei figuriert/figurieren die EKG (einfache Gesellschaft) respektive die einzelnen Gesellschafterinnen / Kraftwerksbetreiberinnen als Rechtsnachfolgerin(nen) der Baugesellschaft Locher & Comp. .

Mit dem in Zusammenhang mit der Restwassersanierung nach Art. 80 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GschG; SR 814.20) gefällten Beschluss Nr. 2012/1516 vom 3. Juli 2012 hob der Regierungsrat u.a. das auf die vorgenannten zwei Regierungsratsbeschlüsse zurückgehende Recht per Ende des Jahres 2022 auf. Gleichzeitig legte er für den Zeitraum ab 1. September 2012 die Dotierwassermenge für den Unterlauf der Emme – saisonal abgestuft – neu fest. Hiergegen sind die Kraftwerksbetreiberinnen bzw. die EKG mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn gelangt. Der Streit konnte mit Vergleich vom 12. August 2014 aussergerichtlich beigelegt werden. Mit Beschluss Nr. 2014/1699 vom 23. September 2014 bestätigte der Regierungsrat die betreffende Vereinbarung und nahm den vormaligen RRB Nr. 2012/1516 vom 3. Juli 2012 wiedererwägungsweise zurück (s. Beschluss-Ziff. 3.1 und 3.2). Betreffend die aktuelle Rechtsnatur der von den Gesellschafterinnen der EKG geübten Gewässernutzung und die Regelung dieser Nutzung über das Jahr 2024 hinaus wurde auf Ziff. 1 bis 4 der Vereinbarung vom 12. August 2014 und hinsichtlich der Dotierung der Restwasserstrecke der Emme beim Wehr in Biberist auf Ziff. 5 und 6 der betreffenden Vereinbarung verwiesen (s. Beschluss-Ziff. 3.2). Weiter wurde betreffend Sicherstellung der Fischgängigkeit festgehalten, dass die Ziff. 7 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung gelten (s. Beschluss-Ziff. 3.2).

Das Verwaltungsgericht schrieb das Verfahren VWBES.2012.263 sodann mit Urteil vom 4. November 2014 antragsgemäss (s. RRB Nr. 2014/1699 vom 23. September 2014, Beschluss-Ziff. 3.3; Vereinbarung vom 14. August 2014, Ziff. 8) ab.

Mit der Vereinbarung vom 12. August 2014 (s. Ziff. 1) anerkannten die Kraftwerksbetreiberinnen bzw. die EKG u.a., dass das Recht, in Biberist in der Emme ein Wehr zu erstellen und mittels

desselben Wassers in den Gewerbekanal abzuleiten, auf einer Konzession beruht, welche am 31. Dezember 2024 abläuft. In Ziff. 2 der Vereinbarung wird der Gewerbekanal als privates Gewässer und die Nutzung der Wasserkraft in demselben (Nutzung des Gefälles im Kanal) als privatrechtlich qualifiziert. Es wurde festgehalten, dass in diesem Sinne ehehafte Wasserrechte bestehen. Der Kanton stellte sodann in Aussicht, nach Ablauf dieser Konzession – unter Beibehaltung der Regelung zum Wasserzins (s. Ziff. 3 der Vereinbarung) – eine erneute Konzession für die Dauer von ca. 50 Jahren zu erteilen (s. Ziff. 4 der Vereinbarung). Die Kraftwerksbetreiberinnen anerkannten weiter, ab dem 1. September 2014 die Restwasserstrecke der Emme beim Wehr in Biberist entschädigungslos wie folgt zu dotieren:

- Monate September bis April (Winterdotierung): 1.8 m³/s
- Monate Mai bis August (Sommerdotierung): 2.3 m³/s.

In Ziff. 6 der Vereinbarung vom 12. August 2014 wurde sodann u.a. festgehalten, dass der Kanton bei Erteilung der Konzession gemäss Ziff. 4 die entsprechenden Produktionseinbussen zur Bestimmung der anwendbaren Dotierwassermengen berücksichtige. Eine Erhöhung der zugestandenen Dotierwassermengen gemäss Ziff. 5 nach Realisierung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen an der Emme unterhalb des Wehrs in Biberist werde der Kanton nur vornehmen, wenn sich keine gleichwertige Lösung anbiete.

Im Rahmen einer Austauschitzung vom 22. Juni 2023 wurden zwischen Vertretern der Kraftwerksbetreiberinnen, des kantonalen Amtes für Umwelt (hiernach: AfU), des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (hiernach: AWJF) sowie des Rechtsdiensts BJD die mit Vereinbarung vom 12. August 2014 in Aussicht gestellte Neukonzessionierung bzw. die diesbezüglichen Rahmenbedingungen erörtert.

Die Kraftwerksbetreiberinnen / EKG reichten daraufhin rund ein Jahr später mit Datum vom 10. September 2024 ein Konzessionsgesuch inkl. Umweltbericht und den Plänen des fischgängigkeitssanierten Emmenwehrs beim AfU zur Prüfung ein.

Mit Datum vom 24. Oktober 2024 wurde in Bezug auf das Kraftwerk Emmenhof, Derendingen, zudem ein Gesuch um Bewilligung zum Einbau einer zweiten Turbinenanlage eingereicht.

Damit die vier am Emmenkanal liegenden Wasserkraftwerke und das Dotierkraftwerks per Ende Dezember 2024 nicht vom Netz genommen werden müssen, soll deren Betrieb bzw. das Wehr zur Speisung des Emmenkanals ab Januar 2025 befristet geduldet werden.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit des Regierungsrats

§ 69 Abs. 2 lit. a Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) hält fest, dass der Regierungsrat über Wasserkraftnutzungen ab einer maximal installierten Leistung von 1 Megawatt entscheidet. Die installierte Leistung der Kraftwerke am Emmenkanal beträgt insgesamt gut 2 Megawatt. Hinzu kommt, dass die Vereinbarung vom 12. August 2014, welche die konzessionsrechtlichen Rahmenbedingungen bis Ende 2024 regelt, durch den Regierungsrat genehmigt wurde.

Damit ist der Regierungsrat zuständig, einstweilig über die Wasserentnahme aus der Emme beim Wehr in Biberist zur Speisung des Emmenkanals bzw. die Wasserkraftnutzung des Dotierkraftwerks und die Wasserkraftnutzung durch die vier Kleinwasserkraftwerke am Emmenkanal zu befinden.

2.2 Duldung

Eine Unterbrechung des Kraftwerkbetriebs bis zur Erteilung der neuen Konzession(en), liefe dem öffentlichen Interesse zuwider. Für den Weiterbetrieb sprechen – nebst verschiedenen anderen Gründen – namentlich die Verhinderung eines Produktionsausfalls (d.h. Interessen der Versorgungssicherheit / Winterstrom) sowie die Wirtschaftlichkeit für die Kraftwerksbetreiberinnen. Diesen Interessen stehen keine gleich oder höher zu gewichtenden gegenüber.

Da der Betrieb des Emmenwehrs, des Dotierkraftwerks und der vier am Emmenkanal liegenden Wasserkraftwerke über den 31. Dezember 2024 hinaus aufrecht erhalten werden soll, eine diesen regelnde Konzession ab diesem Zeitpunkt aus den nachfolgend genannten Gründen aber nicht rechtzeitig vorliegen wird, bedarf es zur Wahrung des öffentlichen Interesses respektive zur Aufrechterhaltung des gegebenen Zustandes bis zur Erteilung und Inkraftsetzung der neuen Konzession(en) befristeter vorsorglicher Massnahmen im Sinne einer sog. «Duldungsverfügung».

Das Gesuch um Neukonzessionierung wurde im September 2024 und damit vor Ablauf der Konzession gemäss Vereinbarung vom 12. August 2014 (s. Ziff. 1), d.h. dem 31. Dezember 2024 eingereicht. Es hat sich jedoch in verschiedener Hinsicht vertiefter Abklärungsbedarf offenbart. Zum einen ist zwischenzeitlich, d.h. nach Abschluss der Vereinbarung vom 12. August 2014 das Urteil des Bundesgerichts BGer 1C_631/2017 vom 29. März 2019 ergangen, wonach ehehaftete Wasserechte bei erster Gelegenheit an das heutige Recht anzupassen sind bzw. dies Voraussetzung für die Erneuerung von Wasserkraftanlagen ist. Zum anderen lassen sich die erforderlichen Verfahrensschritte zur Neukonzessionierung (inkl. öffentlicher Auflage des Konzessionsgesuches) nicht in der verbleibenden Zeit abwickeln und es stellen sich Fragen der Verfahrenskoordination in Zusammenhang mit dem Ende Oktober 2024 eingereichten Gesuch für den Einbau einer zweiten Turbine in das bestehende Kraftwerkgebäude beim Kraftwerk Emmenhof in Derendingen. Schliesslich zeigte sich bei der Vorprüfung des Konzessionsgesuches, dass in einzelnen Punkten weitere Abklärungen und Unterlagen erforderlich sind.

Aufgrund des Gesagten kann eine Konzessionserteilung anhand der eingereichten Unterlagen vor dem 31. Dezember 2024 nicht mehr gewährleistet werden, was die vorliegende «Duldungsverfügung» erforderlich macht. Die Dauer des zu dulddenden Weiterbetriebs der vier Kraftwerke am Emmenkanal bzw. des Wehrs in Biberist zur Ableitung des Wassers in den Kanal sowie des Dotierkraftwerks ist allerdings zu befristen, und zwar vorerst bis Ende des Jahres 2025. Die Frist kann verlängert werden, falls sich dies als notwendig erweisen sollte, insbesondere bei allfälligen Rechtsmittelverfahren.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Weiterbetrieb des Wehrs in Biberist sowie des Dotierkraftwerks der EKG und der Kraftwerke am Emmenkanal der HIAG Immobilien Schweiz AG, der Emmenhof Immobilien AG, der ADEV Wasserkraftwerk AG und der Hydroelectra AG werden ab 1. Januar 2025 als konzessionsrechtlich nicht geregelter Zustand bis zur rechtskräftigen Erteilung der neuen Konzession(en), vorerst bis am 31. Dezember 2025, geduldet.
- 3.2 Die Rechte und Pflichten der Konzessionärinnen bestimmen sich für die Dauer der Duldung weiterhin entsprechend Vorgaben gemäss RRB Nr. 2014/1699 vom 23. September 2014 i.V.m. Vereinbarung vom 12. August 2014.

3.3 Die Erhebung einer Gebühr wird im Rahmen der Neukonzessionierung vorbehalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma)

Amt für Umwelt (ZG, hac, CD) (3)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216, 4562 Biberist (zur Orientierung)

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, Postfach 51, 4552 Derendingen (zur Orientierung)

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach (zur Orientierung)

HIAG Immobilien Schweiz AG, Löwenstrasse 51, 8001 Zürich **(Einschreiben)**

Emmenhof Immobilien AG, Spinnereiplatz 1, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal **(Einschreiben)**

Hydroelectra AG, Vadianstrasse 59, 9000 St. Gallen **(Einschreiben)**